

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der JEKA AG

Anwendungsbereich

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil des Liefervertrages. Weitere oder anders lautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie in der Auftragsbestätigung festgehalten oder durch die JEKA schriftlich bestätigt sind.

Offerte und Vertragsabschluss

Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich und freibleibend.

Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Besteller nicht innert fünf Arbeitstagen nach Erhalt der von der JEKA unterzeichneten Auftragsbestätigung schriftlich Änderungen anbringt.

Lieferumfang

Die Lieferungen und Leistungen der JEKA sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich allfälliger Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Die JEKA gibt zusätzlich eine Bedienungsanweisung ab. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Zusätzliche Leistungen und Zubehörteile, welche im Liefervertrag nicht enthalten sind, werden separat verrechnet.

Im übrigen sind sämtliche Elektriker-, Sanitär-, Maurer-, Schreiner- und Malerarbeiten nicht im Lieferumfang enthalten, auch nicht die Kosten für das Verlegen der Kälteleitungen und Verputz-, Abdicht- und Plattenarbeiten sowie Gerüste für die Ausführung von Isolierarbeiten. Beim Abschluss von Verträgen für die Kältetechnik empfehlen wir, speziell darauf zu achten, dass darin die kältetechnische Einstellung der JEKA-Lieferungen enthalten ist. Muss JEKA nachträglich die Kälteregelelung selbst einstellen, wird dies in Rechnung gestellt.

JEKA ist berechtigt, Konstruktions-, Mass- und Materialänderungen im Sinne einer Weiterentwicklung der Produkte und der Produktionstechnik vorzunehmen.

Zahlungsbedingungen

Preise

Die im Liefervertrag festgesetzten Preise beziehen sich auf die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Leistungen. Weitergehende Lieferungen und Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto exkl. Transport. Sämtliche Nebenkosten wie Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen gehen zulasten des Bestellers. Kosten, die durch Änderungen der Bauausführung oder infolge Nichtbeachtung resp. Nichtüberprüfung der von der JEKA vorgelegten Unterlagen entstehen, müssen zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Zahlungen

Sofern keine anderweitigen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, gelten folgende Zahlungskonditionen:

- 30% 10 Tage nach Vertragsabschluss
- 30% bei Produktionsbeginn
- 30% 10 Tage vor Auslieferung
- 10% 30 Tage nach Lieferung / Montage

Sämtliche Zahlungen sind an den Geschäftssitz der JEKA in Arlesheim vorzunehmen.

Beanstandungen der Lieferung, Abnahmeverzug seitens des Bestellers sowie durch die JEKA nicht verschuldete Lieferverzögerungen wie verspätete Entscheide durch den Besteller oder nachträgliche Änderungswünsche berechtigen den Besteller nicht, die Zahlung zu kürzen, mit Gegenforderungen zu verrechnen oder über den vereinbarten Zahlungstermin hinaus zurückzuhalten.

Lieferung / Montage

Der Besteller stellt sicher, dass mit dem LKW an die Baustelle gefahren werden kann. Bei erschwerten Zufahrtsverhältnissen unterstützt der Besteller die Monteure der JEKA. Bauseits sind die erforderlichen Hilfsmittel (Kran, Gerüste usw.) und Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für einen allfälligen Mehraufwand von JEKA gehen zu Lasten des Bestellers, ebenso das Entglasen und Einblasen bei Anlieferung durch das Schaufenster.

Für die Montagearbeiten hat der Besteller dafür zu sorgen, dass den Monteuren elektrische Anschlüsse, Beleuchtung, Verbindungsleitungen, sanitäre Anschlüsse, Wasser- und Abwasserleitungen zur Verfügung stehen. Die Koordination der verschiedenen Arbeitsgattungen auf der Baustelle hat durch den Besteller so zu erfolgen, dass ein ungehindertes Arbeiten des Montagepersonals möglich ist.

Garantie / Haftung

Gewährleistungsansprüche können innerhalb der 2-jährigen Garantiezeit nach der Lieferung resp. Montage nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Ablieferung, oder, wenn es sich um versteckte Mängel handelt, unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich der JEKA gemeldet werden. Bei Normteilen und Handelsartikeln gelten die Garantiebestimmungen der entsprechenden Lieferanten. Kleinere Farbunterschiede in den Materialien lassen sich nicht vermeiden und gelten nicht als Mangel.

Der Besteller hat der JEKA Gelegenheit zu geben, die Mängel zu beheben oder Ersatz zu liefern. Der Ersatz jedes weiteren mittelbar oder unmittelbar in irgendeiner Weise entstandenen Schadens, eingeschlossen Folgeschäden, wird von der JEKA ausdrücklich wegbedungen. Ein Anspruch des Bestellers auf Auflösung des Liefervertrages wegen mangelhafter Lieferung ist ausgeschlossen.

Die JEKA haftet nicht für Glasschäden sowie für Massunstimmigkeiten auf Unterlagen des Bestellers oder für Massabweichungen am Bau. Von der Garantie ausgeschlossen sind auch Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Änderungen oder Reparaturen, die nicht durch die JEKA oder auf eine schriftliche Anweisung der JEKA hin ausgeführt wurden. Im Weiteren haftet die JEKA nicht für Mängel aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat. Der Anspruch auf Garantie erlischt bei Besitzerwechsel.

Irgendwelche Schadenersatzansprüche aus Verzögerungen anerkennen wir nicht. Für den Abschluss einer Betriebsausfall-Versicherung ist der Kunde verantwortlich.

Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, wenn alle zur Ausführung nötigen Angaben von Seiten des Bestellers bekannt sind, die Pläne mit „Gut zur Ausführung“ unterschrieben retourniert wurden und die bei der Bestellung fällige Anzahlung eingegangen ist. Bei Verzögerungen verschiebt sich der Liefertermin.

Die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich durch den Eintritt höherer Gewalt, behördlicher Eingriffe oder Verfügungen, Verschulden Dritter sowie im Falle von Änderungen während der Konstruktions- und Produktionsphase.

Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Liefervertrages wegen Verspätung der Lieferung. Wird die Annahme der Lieferung verzögert oder verweigert, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

Unterlagen und Dokumente, Urheberrecht

Ohne schriftliche Genehmigung der JEKA dürfen Zeichnungen, Abbildungen, Offerten etc. weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Das Urheberrecht bleibt bei der JEKA. Bei Widerhandlungen behält sich die JEKA die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen vor.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass beide Parteien nach „Treu und Glauben“ handeln.

Eigentumsvorbehalt

Die JEKA behält das Eigentum der Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung. Der Besteller verpflichtet sich, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der JEKA erforderlich sind, mitzuwirken.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Arlesheim

BL, Schweiz. Es gilt schweizerisches Recht.